

**Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung
für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung
an der Universität Regensburg**

Vom 7. April 2000

KWMBI II S. 901

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Ordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung an der Universität Regensburg vom 11. September 1990 (KWMBI II S. 412), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. März 1995 (KWMBI II S. 635), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „vom Rektor“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 3 Satz 3 werden die Worte „Anlagen 2 bis 5“ durch die Worte „Anlagen 2 bis 6“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „schwierige, auch literarische Texte“ durch die Worte „mittelschwere Texte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „einfacher bis schwieriger literarischer Prosa“ durch die Worte „einfacher bis mittelschwerer Prosa“ ersetzt.
4. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Lernziel des Grundkurses in der jeweiligen Fachsprache ist die Vermittlung des Leseverstehens von Fachtexten und die Fähigkeit, sie in der Fremdsprache mündlich und schriftlich kommentieren zu können. Zu diesem Zweck werden sowohl aktive als auch passive Kenntnisse vermittelt.

(2) Zur Erreichung dieses Lernziels in der jeweiligen Fremdsprache werden entsprechend der gewählten fachlichen Ausrichtung folgende Inhalte, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt:

 - Erschließung des Fachwortschatzes
 - Lesen und Kommentieren mittelschwerer Fachtexte
 - Informationen zur Landeskunde und zum betreffenden Fachgebiet.“
5. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „neben der“ durch die Worte „neben den“ ersetzt.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Aufbaukurs und der Erwerb des Fachbezogenen Fremdsprachenscheins II ist derzeit in „Wirtschaftswissenschaft“ und in „Rechtswissenschaft“ möglich.“
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Wirtschaftswissenschaften“ jeweils gestrichen.

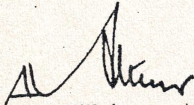
13. In Anlage 5 (neu) erhält der zweite Halbsatz die Fassung: „und gründliche passive und aktive Kenntnisse in der Fachsprache nachgewiesen.“
14. In Anlage 6 (neu) erhält der zweite Halbsatz die Fassung: „und eine passive und aktive Beherrschung der Fachsprache im nachgewiesen.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 24. November 1999 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst mit Schreiben vom 21.03.2000 Nr. X/4-5e69m(1)-10b/4 057.

Regensburg, den 7. April 2000
Universität Regensburg
Der Rektor



(Prof. Dr. Helmut Altner)

Diese Satzung wurde am 7. April 2000 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 7. April 2000 durch Aushang in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 7. April 2000.